

Gemeindevertretung Seeheim-Jugenheim

Drucksache 152/2013/IX

- öffentlich -

Anfrage gem. § 18 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Betr.:

Anfrage zum Verfahren Dollacker

- Anfrage von der CDU-Fraktion vom 14.02.2013 -

Fachbereich/Fachdienst:	FB 3 Bauen, Umwelt, Stadtplanung, Immobilienmanagement
Datum:	14.02.2013

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>	<u>Beratungsaktion</u>
Gemeindevertretung	21.03.2013	

Anfrage:

- 1) Welche exakte Begründung hat der Gemeindevorstand für die Versagung des Einvernehmens der zuständigen unteren Bauaufsicht gegeben?
- 2) Entspricht diese Begründung der fachlichen Meinung des gemeindlichen Bauamtes?
- 3) Liegt die in den "Mitteilungen" erwähnte Rückmeldung der Unteren Bauaufsicht schriftlich vor?
- 3.1) Falls ja, kann diese den Gemeindevertretern zur Verfügung gestellt werden.

Begründung:

Ich wende mich gemäß § 18 (1) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung an Sie, da nach der heutigen Mail bezüglich des Dollackers und der anhängen "Mitteilung an den Ortsbeirat Malchen" für mich Fragen offen bleiben.

Aus den mir bislang vorliegenden Informationen ist zu entnehmen, dass der Gemeindevorstand die nach § 36 BauGB nicht verlängerbare Zweimonatsfrist zur Nichterteilung des Einvernehmens nicht eingehalten hat. Ein entsprechender Widerspruch blieb erfolglos. Nun beabsichtigt der Gemeindevorstand den Klageweg zu beschreiten.

Sollte aus für mich nicht erkennbaren Gründen die Verwaltungsgerichtsbarkeit trotz der für mich offensichtlich bereits formell aussichtslosen Klage in die materielle Prüfung einsteigen, so müsste der Grund für die Nichterteilung des Einvernehmens mitgeteilt werden.

Gemäß § 36 BauGB darf das Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Ein Aufstellungsbeschluss nach § 33 liegt meines Wissens nicht vor, die §§ 34 und 35 sind in den o.g. "Mitteilungen an den Ortsbeirat Malchen" ausführlich dargestellt und § 31 ist wegen des Nichtvorliegens eines Bebauungsplanes gar nicht anwendbar. Der in diesem Zusammenhang von anderer Seite erwähnte FNP ist weder eine Satzung noch im Katalog des § 36 BauGB aufgeführt und ist daher unbeachtlich.

Da der Gemeindevorstand (der ausschließlich mit dem Dienst- und Disziplinarrecht unterstellten Beamten besetzt ist) als Verwaltungsorgan Exekutive (vollziehende Gewalt) ist, ist er gemäß Art 20 (3) GG an Gesetz und Recht gebunden.

Als Haushaltspolitiker stellt sich für mich für im Rahmen der Amtshaftung eventuell auftretende Kosten daher die vorgenannten Fragen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Thomas Fischbach